

Leysinger Tax & Finance Consultants

Die neue Steuersaison 2016/2017 steht vor der Tür.



Von Michael Leysinger, Inhaber Leysinger Tax & Finance Consultants

1. Fahrtkostenabzug (Kantons- und Bundessteuer)

Das Hauptthema in diesem Bereich ist die Neuregelung des Fahrtkostenabzuges (Pendlerabzug, auch bekannt als «Fabi-Abzug») zum Arbeitsplatz und retour. Bei der Bundessteuer wird dieser nun auf 3'000 Franken pro Jahr beschränkt. Die Kantone sind frei, ebenfalls eine Begrenzung einzuführen. Viele Steuerpflichtige mit langen Arbeitswegen werden nicht begeistert sein: Der bisherige Abzug ist meistens höher als die 3'000 Franken. Es ist deshalb wichtig, dass die Steuerpflichtigen sicherstellen, dass Arbeitswegfahrten und «andere geschäftliche» Fahrten sorgfältig voneinander abgegrenzt werden. Eine Fahrt vom Wohnort direkt zu einem Kunden könnte beispielsweise nicht als Arbeitsweg gelten und damit nicht der Beschränkung unterliegen. Ferner ist auch noch zu beachten, dass für diejenigen Arbeitstätigen, die ein Geschäftsfahrzeug privat benutzen

können, neben dem Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises neuerdings als Lohnbestandteil auch noch der Arbeitsweg als (fiktives!) Einkommen aufgerechnet werden soll («wird» für die direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2016). Nachher gewährt der Fiskus für die direkte Bundessteuer einen pauschalierten Abzug von 3'000 Franken. Die Kantone haben separate Regelungen (Zürich ebenfalls 3'000 Franken [ab 2017], Bern 6'700 Franken, Thurgau 6'000 Franken, St. Gallen 3'655 Franken [sic!], Solothurn [vorläufig!] keine Beschränkung etc. etc.).

Dazu sei folgende (kritische) Bemerkung gestattet: Irgendeinmal vor langer Zeit (es war im Jahre des Herrn 2001) wurde das Steuerharmonisierungsgesetz eingeführt, dies mit dem Zweck, die kantonalen Steuergesetzgebungen – zumindest formell – zu vereinheitlichen. Das eben beschriebene Wirrwarr in Sachen «Pendlerabzug» ist wohl nicht ganz im Sinne der Erfinder

der Steuerharmonisierung, die sich seit Jahrzehnten bemühen, eine Harmonisierung des Steuerwesens in der Schweiz durchzusetzen.

2. Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung)

Die neuen Regelungen bei der Aufwandbesteuerung bestimmen, dass nur noch ausländische Staatsangehörige für die Pauschalbesteuerung optieren können. Voraussetzung ist ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens 400'000 Franken oder – falls höher – das Siebenfache (früher Fünffache) des Mietzinses oder des Eigenmietwertes. Die Kantone haben diese Regelung bereits 2014 eingeführt. Der Bund hat nun für die Steuerperiode 2016 eine neue Verordnung erlassen. Diese reduziert die möglichen Abzüge auf ein Minimum. Mancher Pauschalbesteuerte wird sich wohl überlegen, ob er wirklich besser fährt mit dieser Regelung. Andere werden sich vielleicht überlegen, ob es überhaupt noch sinnvoll ist, in die Schweiz zu ziehen.

3. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Hier gibt es wirklich die schon lang ersehnte Lockerung. Vor allem ist es sehr wichtig zu wissen, dass ab dem 1. Januar 2016 die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (Sie haben richtig gelesen: «Ausbildung»!) und Umschulungskosten, unabhängig von deren Höhe, beim Arbeitnehmer kein unselbständiges Erwerbseinkommen mehr sind. Oder noch klarer ausgedrückt: Diese vom Arbeitgeber erbrachten derartigen Kosten müssen vom Arbeitnehmer nicht als Einkommen deklariert werden. Wenn ein Steuerpflichtiger die Aus- und Weiterbildungskosten selber trägt, so ist der steuerwirksame Abzug auf 12'000 Franken beschränkt. Die Aus-

bildungskosten können erst dann abgezogen werden, wenn ein erster Abschluss auf «Sekundarstufe II» vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist (aber auch hier müsste ein Abschluss der «Sekundarstufe II» vorliegen).

4. Revision der Expatriates-Verordnung

«Expatriates» (Expats) sind leitende Angestellte sowie Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Die in der Schweiz anfallenden Wohnkosten können neu nur abgezogen werden, wenn eine Wohnung im Ausland für den ständigen Eigenverbrauch nachgewiesen werden kann. Die Umzugskosten sind ebenfalls abziehbar – sie müssen jedoch in direktem Zusammenhang mit dem Umzug stehen. Die Kosten für den privaten Schulunterricht der minderjährigen, fremdsprachigen Kinder von Expats in Privatschulen können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn die öffentlichen Schulen keinen fremdsprachigen Unterricht anbieten (das wird vermutlich in Gänsbrunnen im Kanton Solothurn kaum der Fall sein – nur wohnen dort, ebenfalls vermutlich, keine Expats).

5. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Beim automatischen Informationsaustausch handelt sich um Übereinkommen, welche die Schweiz mit diversen internationalen Organisationen abgeschlossen hat. Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen über den AIA enthält das neue «Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen» (kurz: AIAG) Regelungen zu Organisation, Verfahren, Rechtsmitteln und anwendbaren Strafbestimmungen. Gewisse Änderungen wurden auch im StAhiG (Steueramtshilfegesetz) vorgenommen. Die Vereinigte Bundesversammlung hat dem AIAG und den Anpassungen im StAhiG am 18. Dezember 2015 zugestimmt. Es ist vorgesehen, dass diese Erlasse auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das bedeutet, dass die Schweiz im Jahr 2018 erstmals mit voraussichtlich circa 40 Ländern (inkl. allen EU-

Das Wichtigste in Kürze

Die Leysinger Tax & Finance Consultants Ltd. (vormals Legatex Advisors) ist eine Steuerberatungsgesellschaft in Zürich mit einer Zweigniederlassung in Solothurn. Ihre Stärken: Steuerplanungen im In- und Ausland für natürliche und juristische Personen, Betreuung komplizierter nationaler und internationaler Steuermandate, Unternehmensumstrukturierungen (Abspaltungen, Fusionen und Vermögensübertragungen), insbesondere Regelungen der damit entstehenden steuerlichen Fragen, nationale und internationale Steuerberatung für natürliche und juristische Personen, Erstellen von Vermögensverwaltungsstrukturen für Privatpersonen im In- und Ausland, Behandlung nationaler und internationaler Steuerprobleme, Beratung in Nachfolgeregelungen von Familienbetrieben (insbesondere steuerliche Fragen), Betreuung komplizierter Mehrwertsteuer-Mandate.

Leysinger Tax & Finance Consultants

Mainaustasse 21 · 8008 Zürich · Grabackerstrasse 6 · 4500 Solothurn

Tel. 044 361 04 45 · 032 625 57 00 · michael@leysinger.tax · www.leysinger.tax

Mitgliedsstaaten) Daten austauschen wird.

6. Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Mit der Unternehmenssteuerreform III soll die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abgeschafft werden. Das wurde der Schweiz quasi «aufgezwungen», da diese Regimes nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards zur Unternehmensbesteuerung stehen. Man befürchtet in der Schweiz einen Wettbewerbsverlust; deshalb sollen international akzeptierte steuerliche Entlastungsmechanismen «zur Förderung von Innovationen» eingeführt werden. Gegen dieses Projekt wurde das Referendum ergriffen (Abstimmung am 12. Februar 2017).

7. Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren

Das Bundesgericht hat bereits im April 2015 entschieden, dass die «Billag-Gebühren» (eigentlich handelt es sich um die von den Haushalten und Unternehmen an das Bundesamt für Kommunikation Bakom bezahlten Empfangsgebühren) einerseits eine Abgabe bzw. Steuer und andererseits eine Subvention darstellen. Auf Subventionen kann indessen keine Mehrwertsteuer erhoben werden. Deshalb werden seit dem 1. Mai 2015 auch keine solchen mehr in Rechnung gestellt. Das Parlament hat in der vergangenen Herbstsession beschlossen, dass es damit sein Bewen-

den haben solle. Die Sache ist damit – mehrwertsteuerrechtlich gesehen – «vom Tisch».

8. Crowdfunding et al.

Das Crowdfunding (Crowddonating, Crowdinvesting, Crowdsupporting) ist ein Phänomen, das gerade in der heutigen Negativzinsphase immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Das bestehende helvetische Steuersystem hat das natürlich nicht vorausgesehen. Es gibt gewichtige steuerliche Hürden zu überwinden, wenn man beispielsweise mit Crowdfunding ein Projekt finanzieren möchte. Das ist bedauerlich, denn gerade mit dem sich anbahnenden Bedeutungsverlust des Kreditgeschäfts der Banken (Stichwort: Blockchain-Technologie) werden die Gesetzgeber herausgefordert, bei der Legiferierung von neuen Steuergesetzen proaktiv mitzuhalten. Bei der weiter oben erwähnten Unternehmenssteuerreform III ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber sich dessen – auch nicht ansatzweise – bewusst wäre.

